

Satzung zur Änderung von qualifikationsrechtlichen Bestimmungen in Satzungen der Universität Passau

Vom 14. Mai 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „2,3“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird der Passus „TDN 3“ durch den Passus „TDN 4“ ersetzt.

2. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.2 wird der Passus „15. Juli“ durch den Passus „30. Juni“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „schriftlichen Eignungstest“ durch die Worte „mündlichen Eignungsgespräch“ ersetzt.
- c) In Nr. 5 werden die Worte „schriftlichen Leistungstests“ durch die Worte „mündlichen Eignungsgesprächs“ ersetzt.
- d) Nrn. 5.1 bis 5.3 erhalten folgende Fassung:

„5.1 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungs-
äquivalenten Bedingungen durchgeführten mündlichen Prüfungsgespräch. ²Die
Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber oder Bewerberin ca. 20 Minu-
ten. ³Gruppengespräche mit bis zu drei Teilnehmern sind möglich, die Dauer des
Eignungsgesprächs verlängert sich entsprechend. ⁴Der Termin und die Dauer so-
wie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Eig-
nungsverfahrens bekannt gegeben.

5.2 ¹Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin er-
warten lässt, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungs-
bewusst zu arbeiten und mittels entsprechender Motivation auf der Basis realisti-
scher Vorstellungen das Ziel des Studiengangs (§ 1 Abs. 1) zu erreichen. ²Es er-
streckt sich in der Regel auf die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnis-
se, entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Medien und Kommunikation“ an der Universität Passau.

5.3 ¹Das Prüfungsgespräch wird von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin
aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau in Ge-
genwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin beurteilt. ²Die Prüfer und Prüferin-
nen werden von der Kommission nach Nr. 3 bestellt. ³Die Urteile der Prüfer oder
Prüferinnen lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".“

e) Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn das Urteil des Prüfers oder der
Prüferin oder die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.“

f) Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 werden die Worte „der Kommissionsmitglieder“ durch die Worte „der
Prüfer und Prüferinnen“ ersetzt.
- Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des
Gesprächs mit den Bewerbern und Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesent-
lichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.“

§ 2**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“ an der Universität Passau vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird der Passus „TDN 3“ durch den Passus „TDN 4“ ersetzt.
2. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.2 wird der Passus „15. Juli“ durch den Passus „30. Juni“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.3.3 wird der Passus „TDN 3“ durch den Passus „TDN 4“ ersetzt.

§ 3**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau**

In der Anlage II zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 24. September 2008 (vABIUP S. 319) wird in Nr. 2.2 der Passus „15. Juli“ durch den Passus „30. Juni“ ersetzt.

§ 4**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Southeast Asian Studies“ an der Universität Passau**

In der Anlage II zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Southeast Asian Studies“ an der Universität Passau vom 18. April 2007 (vABIUP S. 14) wird in Nr. 2.2 der Passus „15. Juli“ durch den Passus „30. Juni“ ersetzt.

§ 5**Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

In § 3 Abs. 3 Satz 4 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 6. August 2007 (vABIUP S. 183, ber. S. 300), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 296), werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „mit der Maßgabe, dass sich die Frist zur Einreichung der Anträge nach Satz 3 für das Wintersemester nach den von der Universität aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BayHSchG erlassenen Satzungen bestimmt“ eingefügt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Mai 2009, Az HA2.II-01.1211/2009.

Passau, den 14. Mai 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. Mai 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Mai 2009.